

Einführung

1. Einteilung der Rechtsbereiche:

Diejenigen Rechtsbereiche, die den Normadressaten direkt treffen, sind die Bereiche des Verwaltungsrechtes, des bürgerlichen oder Zivilrechts und des Strafrechts.

Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht regelt das Verhältnis zwischen Staat, also mit Hoheitsgewalt ausgestatteten Ämtern und den den Verwaltungsnormen Unterworfenen.

Im Verwaltungsverfahren entscheiden die staatlichen Behörden ausschließlich durch Bescheide. Dies kann sowohl in einem gestaltenden Sinn (Führerschein, Baubewilligung, Bauverbot, usw.) erfolgen, als auch in einem bestrafenden Sinn im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens. Gegen einen Bescheid ist i.d.R. das Rechtsmittel der Berufung vorgesehen (Frist 14 Tage). In letzter Instanz ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder Verfassungsgerichtshof (VfGH) möglich.

Das Verwaltungsverfahren teilt sich in das Verwaltungsverfahren an sich und in das Verwaltungsstrafverfahren, welches die Konsequenz einer Nichteinhaltung von Verwaltungsbestimmungen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren sind häufig vereinfachte Bestrafungsformen dem Bescheid vorgelagert wie etwa Strafverfügung oder das Organmandat.

Materien des Verwaltungsrechtes sind z.B. Baurecht, Gewerbeordnung, Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Meldegesetz, Steuerrecht, Sozialrecht, Passgesetz, Beamten-Dienstrecht, Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht u.a.

Strafrecht

Das **Strafrecht** ist Bestandteil des Öffentlichen Rechtes, aufgrund dessen der Staat strafbare Handlungen definiert (Tatbestand) und an deren Begehung Strafen oder sonstige Maßnahmen knüpft.

Das Strafrecht ist jener Bereich, in dem ausschließlich Gerichte tätig werden, die darüber entscheiden, ob eine Strafe - in der Regel in Form einer Geld- oder Freiheitsstrafe - verhängt werden soll. Strafgerichte entscheiden durch Urteile die zu verkünden sind. Gegen dies ist das Rechtsmittel der Berufung oder

Nichtigkeitsbeschwerde vorgesehen (Frist zur Anmeldung: 3 Tage, Frist zur Ausführung: 4 Wochen).

Die wesentlichen strafrechtlichen Tatbestände sind im Strafgesetzbuch aufgezählt, es gibt aber auch andere Gesetze die strafrechtliche Folgen vorsehen (SuchtgiftG, Waffengesetz, Finanzstrafgesetz u.a.)

Zivilrecht

Das **bürgerliche Recht** (oder Zivilrecht) regelt das Verhältnis der privatrechtlichen Personen (natürliche Personen und juristische Personen) untereinander.

Im bürgerlichen Recht besteht prinzipiell Privatautonomie, sodass der Staat nur in einigen Bereichen sogenannte zwingende Normen festsetzt (Konsumentenschutz, Arbeitsrecht, usw.), daneben aber versucht, dem privatrechtlich Handelnden möglichst viel Freiheit zu lassen (Grenzen stellen natürlich immer die strafrechtlichen Normen dar). Diese Freiheit findet insbesondere im Bereich der Vertragsfreiheit ihren Ausdruck. Im Unterschied zum Verwaltungsrecht und zum Strafrecht werden im bürgerlichen Recht Gerichte nur in wenigen Ausnahmefällen von Amts wegen tätig, sondern muss der Einzelne versuchen, sich selbst um die Durchsetzung oder die Abwehr von Ansprüchen bemühen. Dazu berufen sind die Zivilgerichte, in ersterer Instanz die Bezirksgerichte oder Landesgerichte.

Die Gerichte erster Instanz entscheiden i.d.R. mit Urteil gegen das das Rechtsmittel der Berufung (Frist 4 Wochen) vorgesehen. Gegen eine Entscheidung der zweiten Instanz ist häufig noch eine Revision (Frist 4 Wochen) an den Obersten Gerichtshof (OGH) möglich.

Rechtsbereiche des bürgerlichen Rechts sind Mietrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Versicherungsvertragsrecht (überhaupt das gesamte Vertragsrecht), Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, Eherecht, Erbrecht, Schadenersatzrecht u.a.

2. Der Stufenbau der Rechtsordnung

Neben diesen unmittelbar anzuwendenden Rechtsnormenbereichen finden sich im Rahmen des Stufenbaus der Rechtsordnung auch übergeordnete Rechtsbereiche,

die entweder als Auslegungskriterien für die einfachen Gesetze heranzuziehen sind, oder auch den Gesetzgeber zur Anpassung oder Neuschaffung von Gesetzen veranlassen. Dazu gehört zunächst das innerstaatliche Verfassungsrecht, dem das Gemeinschaftsrecht übergeordnet ist. Über dem Gemeinschaftsrecht stehen noch sogenannte leitende Verfassungsprinzipien, wozu etwa das demokratische, das gewaltentrennende, das rechtsstaatliche, das republikanische, das bundesstaatliche, das liberale Prinzip oder Grundrechte gehören.

DAS URHEBERRECHT

Musikwerke, Texte, Bilder, Computerprogramme usw. fallen unter den Schutz des Urheberrechtes. Dem Musiker, Tontechniker aber auch jedem Produzenten werden sich daher im Rahmen der Schöpfung seiner Werke oder der Umsetzung von Produktionen in weitem Umfang Rechtsfragen stellen, die ihren Ursprung im Urheberrecht haben.

Das Urheberrecht unterscheidet zwischen dem Schutz von Werken und den verwandten Schutzrechten (Leistungsschutzrechte).

1. GESCHÜTZTE WERKE

Werke gemäß § 1 UrhG sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

a) Was sind Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst?

Dazu gehören insbesondere Sprachwerke, Computerprogramme, Musikwerke, pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden Künste,

Baukunst, angewandte Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art.

Geschützt sind aber auch Sammelwerke, d.h. Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung eine persönliche, geistige Schöpfung sind.

Was ist eine eigentümliche geistige Schöpfung?

Eines der Kernprobleme des Urheberrechtes ist, dass eben nur persönliche geistige Schöpfungen unter dessen Schutz fallen. Es muss daher für jedes Werk einzeln geklärt werden, ob tatsächlich eine derartige persönliche geistige Schöpfung vorliegt:

⇒ - Was bedeutet „Schöpfung“?

Der Begriff Schöpfung bedeutet, dass etwas **Neues** entsteht. Es muss nicht völlig neu sein, ein schöpferisches Werk entsteht bereits mit der Kombination bereits bekannter Elemente, etwa durch Zusammensetzung bekannter musikalischer Phrasen, usw. Schöpfung bedeutet aber auch gleichzeitig, dass das Werk bereits geschaffen sein muss.

Das heißt, es muss irgendetwas für Andere **Wahrnehmbares** zu Tage getreten sein. Dafür genügt ein Entwurf, das Trällern eines Liedes oder das Improvisieren im Probekeller. Die Idee alleine ist daher noch keine Schöpfung.

Es bedeutet aber auch, dass der Schutz des Urheberrechtes, unter der Voraussetzung, dass eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt, auch mit dem Zeitpunkt der Schöpfung entsteht. Einer besonderen Anmeldung bedarf es nicht.

⇒ Was bedeutet „geistige“ Schöpfung?

Dies bedeutet, dass eine Gedankenäußerung vorliegen muss. Reine Zufallswerke, Schöpfungen der Natur usw. reichen daher nicht aus. Das von einem Computer geschaffene Musikwerk oder Bild ist daher nicht urheberrechtlich geschützt, wohl aber unter Umständen das dahinter stehende Programm.

Dies bedeutet auch, dass eine Schöpfung nur von einer natürlichen Person also einem Menschen geschaffen werden kann. Bilder eines Affen sind daher urheberrechtlich nicht geschützt.

⇒ Was bedeutet eigentümliche Schöpfung?

Es bedeutet aber auch, dass dem Werk eine gewisse Eigentümlichkeit, Originalität innewohnen muss. Es muss sich daher von alltäglichen, durchschnittlichen Schöpfungen abheben.

- Dabei darf es auf den künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert des Ergebnisses nicht ankommen.
- Auf die Ästhetik bzw. den künstlerischen Gehalt kann es nur dort ankommen, wo es um rein künstlerische Schöpfungen geht, das heißt im Bereich der bildenden Kunst.

Werke sind z.B.: Das Design der Barbie Puppen, Comic Figuren wie Bambi, Asterix und Obelix, die Schlümpfe, der Refrain des Songs „Happy Birthday“ von Stevie Wonder, die Textzeile aus einem Schlager „Tausend mal berührt, tausend mal ist nix passiert“, Ausschnitte von Edgar Wallace Filmen, der verhüllte Reichstag, u.U. die Vertragsgestaltung durch einen Anwalt usw.

Keine Werke sind z.B.: Adressbücher, alltägliche Briefe, gewöhnliche Kochrezepte, der Titel „Glücksspirale“, das Design von Fahrkarten, Filmmitschnitte von Konzerten, einfache Pornofilme usw.

Bei Computerprogrammen wurde die sogenannte Computerprogrammrichtlinie erlassen, aufgrund derer die meisten EU-Staaten eigene Schutzbeschreibungen für Computerprogramme vorsahen. Darin wird festgehalten, dass Computerprogramme nur dann geschützt sind, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers sind, es darf daher nicht auf qualitative oder ästhetische Kriterien ankommen.

Der Schutz gilt dabei für alle Ausdrucksformen des Programms.

Was die Ausdrucksformen des Programms sind, ist immer noch Inhalt heftiger Diskussionen. Sinnvollerweise kann es sich dabei nur um die Form des Programms selbst, das heißt seine Daten in gespeicherter oder ausgedruckter Form, Entwurfsmaterialien oder den source code handeln.

Ausdrücklich untersagt ist, abgesehen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Computerprogramms, dessen Vervielfältigung sowie dessen Dekompilierung. Letztere ist dann zulässig, wenn dies zur Herstellung einer Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig ist.

b) Bearbeitungen:

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die selbst eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, werden ebenso als Werk geschützt, wie das bearbeitete Werk.

Bearbeitung ist etwa die Herstellung eines Drehbuches aus einem Roman, die Verfilmung des Drehbuches, die Umsetzung eines Romans in einen Comicstrip, eine Jazzimprovisation über eine bestimmte Melodie, eine Übersetzung eines Textes usw.

In der Regel ist es keine Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtes, wenn der Regisseur das Drehbuch kürzt, ein Werk interpretiert aber nicht verändert wird, das Abmalen, Ändern der Größenverhältnisse, Umsetzen von Entwurfszeichnungen in dreidimensionale Formen usw.

c) Der Urheber:

Urheber ist der Schöpfer des Werkes. Der Schöpfungsakt ist ein Realakt, weshalb auch ein Kind unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit Schöpfer eines urheberrechtlich geschützten Werkes sein kann. Dies bedeutet aber auch, dass nur derjenige der das Werk geschaffen hat, sich tatsächlich als Urheber bezeichnen kann.

Haben mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen liegt eine Miturheberschaft vor. Die Verfügung über das Werk, das heißt die Veröffentlichung

und die Änderung des Werkes ist nur mit Zustimmung sämtlicher Miturheber zulässig.

Die Bezeichnung des Urhebers auf den Vervielfältigungsstücken ist schon deshalb sinnvoll, da gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der als Urheber Bezeichnete bis zum Gegenbeweis als Urheber des Werkes angesehen wird. Ein Gegenbeweis bei Falschbezeichnung ist natürlich jederzeit möglich.

d) Inhalt des Urheberrechtes:

Das Urheberrecht schützt zunächst den Urheber dahingehend, dass dieser alleine bestimmt ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Er bestimmt darüber, ob auf dem Werk die Urheberbezeichnung angebracht wird und welche Bezeichnung verwendet wird (Pseudonym). im Falle der Strittigmachung der Urhebereigenschaft hat der Urheber das Recht seine Eigenschaft als Urheber gerichtlich feststellen zu lassen. Ebenso kann der Urheber Entstellungen oder Beeinträchtigungen seines Werkes durch andere verbieten.

Gleichzeitig muss der Urheber jedoch auch Kapital aus seinem Recht schlagen, weshalb gesetzlich sogenannte „Verwertungsrechte“ vorgesehen sind, die der Urheber zeitlich befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt oder weltweit, einzeln oder in ihrer Gesamtheit an Dritte übertragen kann.

Die Verwertungsrechte im Einzelnen sind:

Vervielfältigungsrecht

Zur Vervielfältigung gehört auch die Übernahme von Daten auf eine Festplatte, Übertragung auf Diskette, Magnetband, Spielplatte, CD-ROM oder entsprechende andere Trägermaterialien.

Auch der Ausdruck eines digital übermittelten Werkes ist eine Vervielfältigung, ebenfalls die Fernkopie.

Keine Vervielfältigung dürfte nach herrschender Meinung die Zwischenspeicherung bei der Übertragung von Daten von einem Netz in ein anderes, oder zur Ausgleichung von Übertragungsgeschwindigkeiten generell sein, wenn diese nicht geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen.

Andererseits ist die vorübergehende Festlegung eines Werkes im Arbeitsspeicher des Benutzers eine Vervielfältigung, da diese den Zweck verfolgt, die Betrachtung des Werkes zu ermöglichen. Hier wird wohl auf den Zweck der Übertragung abzustellen sein, ob diese nämlich in einer Form erfolgt, dass eine dauerhafte Speicherung problemlos, oder ob dies nur unter größerem Aufwand gemacht werden kann.

Verbreitungsrecht

Die Verbreitung setzt die Beteiligung einer Öffentlichkeit voraus. Das Ausleihen, Vertauschen oder Schenken im Freundeskreis ist keine Verbreitung.

Ein Werk wird verbreitet wenn es an die Öffentlichkeit veräußert, d.h. verkauft, verschenkt, verteilt, versandt, vermittelt, verliehen oder sonst weitergegeben wird. Es kommt nicht darauf an, ob dies Erwerbszwecken dient oder nicht.

Das Verbreitungsrecht kann **zeitlich beschränkt** werden, das bedeutet, dass nach Ablauf des Nutzungsvertrages die noch nicht abgesetzten Vervielfältigungsstücke nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dem bisherigen Verleger bleibt nichts anderes übrig, als sie zu vernichten wenn der neue Rechteinhaber nicht bereit ist, sie zu übernehmen.

Das Verbreitungsrecht kann aber auch **räumlich beschränkt** sein. Durch die EU-Mitgliedschaft ist als kleinster Verbreitungsraum die EU und der EWR-Raum vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Beschränkung der Verbreitung auf einzelne Länder der EU nicht möglich ist. Allerdings kann eine Beschränkung auf ein nicht EU-

Land, etwa USA vorgesehen werden, was dann zur Folge hat, dass eine Verbreitung in anderen Ländern, - z.B. den EU-Ländern- nicht erlaubt wäre.

Gegenstand der Verbreitung können prinzipiell nur körperliche Werkstücke sein, etwa CD-ROM, Bücher, Schallplatten, usw. Ob die Online Datenübertragung eine Verbreitung darstellt oder eine Übermittlung an die Öffentlichkeit ist derzeit fraglich.

Sind die einzelnen Vervielfältigungsstücke im Gebiet der EU oder der EWR durch Veräußerung in den Verkehr gebracht worden, so ist die Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig. Damit ist ab der Veräußerung des einzelnen Werkstückes das Verbreitungsrecht hinsichtlich dieses einzelnen Stückes erschöpft.

Vermieten und Verleihen

Ausstellungsrecht

Senderecht

Das ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Fernsehen, Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nach herrschender Ansicht fallen unter das Senderecht nicht die On Demand Dienste, die Mailboxdienste sowie das Internet, da diese im Unterschied zur Sendung eine Übertragung darstellen, die ausschließlich aufgrund einer interkommunikativen Abfrage eines konkreten Empfängers erfolgen und mit dem Abruf in der Regel gleichzeitig eine Vervielfältigung erfolgt.

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk öffentlich zu Gehör zu bringen; das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzubringen; das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein

Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (Bildschirm - Lautsprecherübertragung).

Zurverfügungstellungsrecht

Das ist jenes Verwertungsrecht, das die Nutzung im Internet erfassen soll. Nur der Urheber hat das Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos so zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

e) Nutzungsverträge:

Der Urheber kann, wie bereits erwähnt, die ihm zustehenden Nutzungsrechte in beschränkter oder unbeschränkter Form einem anderen einräumen. Dies geschieht durch einen Werknutzungsvertrag, wenn Verwertungsrechte einem anderen exklusiv eingeräumt werden. Von einer Werknutzungsbewilligung spricht man, wenn einzelne oder mehrere Nutzungen gestattet werden. Nutzungsvertrag, der grundsätzlich formfrei ist. Lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken bedarf der Schriftform. Einzelne Nutzungsverträge sind z.B.:

- Buch-, Kunst- und Musikverlagsvertrag(Plattenvertrag)
- Aufführungsvertrag
- Ausstellungsvertrag
- Sendevertrag
- Verfilmungsvertrag
- Filmverwertungsverträge
- urheberrechtliche Auftragsarbeiten (Werkverträge)
- Merchandisingvertrag
- Lizenzvertrag und Softwarelizenzvertrag

g) Der Urheber im Arbeits- oder Dienstverhältnis:

Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, in welcher rechtlichen Stellung der Urheber sein Werk geschaffen hat. Das Urheberrecht verbleibt bei ihm, und kommt es im Wesentlichen darauf an, was im Arbeits- oder Dienstvertrag geregelt ist. Ansonsten kommt es zur Anwendung der Zweckübertragungstheorie.

Eine **Ausnahme** bilden jedoch **Computerprogramme**: Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so stehen sämtliche Verwertungsrechte ausschließlich dem Arbeitgeber zu, sofern nichts anderes vereinbart ist.

g) Schranken des Urheberrechts:

Für bestimmte Zwecke sind die oben beschriebenen Rechte des Urhebers eingeschränkt, zumeist aus den Gründen, dass private, wirtschaftliche oder öffentliche Interessen vorgehen.

Zu diesen Schranken gehören:

- Rechtspflege und Verwaltung

- flüchtige und begleitende Vervielfältigung

Diese neu eingeführte Ausnahme dient im Wesentlichen dazu Zwischenspeicherungen auf dem Server oder Arbeitsspeicher von den Verwertungsrechten auszunehmen. Die Vervielfältigung ist zulässig, wenn, (1.) sie flüchtig oder begleitend ist, (2.) sie ein wesentlicher Bestandteil eines technischen Verfahrens ist, (3.) ihr einziger Zweck die Übertragung im Netz oder eine rechtmäßige Nutzung ist und (4.) sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

-Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

- Zulässig ist die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger.
- Zum privaten Gebrauch (d.h. nicht für kommerzielle Zwecke) und zum Zweck der Forschung dürfen auch andere Träger benutzt werden;
- Dieses Recht gilt **nicht** für das Vervielfältigen ganzer Bücher ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten, das Ausführen von Plänen von Werken der Baukunst und der Nachbau. die Vervielfältigung von

Datenbankwerken, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, sowie Computerprogramme (diese dürfen nur soweit vervielfältigt werden, soweit dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist).

- Nicht zulässig ist es, die Vervielfältigungsstücke öffentlich zugänglich zu machen.

Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträgern oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger vervielfältigt wird, so hat der Urheber gegen den Hersteller von Geräten, Bildern und Tonträgern einen Vergütungsanspruch (Leerkassettenvergütung, Vergütung für Kopiergeräte, Telefaxgeräte usw.).

- Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch.

z.B. Schulbücher, Liederbücher usw.

Der Urheber kann zwar gegen die Verwertung keinen Widerspruch erheben, hat aber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

- Berichterstattung über Tagesereignisse

- Behinderte

- Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Zitaten im Rahmen wissenschaftlicher Werke, oder im Rahmen eines selbständigen Sprachwerks sowie eines selbständigen Werkes der Musik.

Zitat bedeutet die unveränderte Übernahme eines fremden Werkteils unter Angabe der Quelle im Rahmen eines eigenen selbständigen Werkes, wobei ein innerer Zusammenhang zwischen Zitat und dem Werk bestehen muss. Gem. dem RBÜ ist das Zitat zulässig wenn es den „anständigen Gepflogenheiten entspricht“ (fair use).

- Zulässig ist es, Werke, die sich bleibend auf öffentlichen Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei, der Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstreckt sich dies nur auf die äußere Ansicht.

i) Dauer des Urheberrechtes:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

2. LEISTUNGSSCHUTZ

Neben den Werken des Urheberrechtes, denen sozusagen eine gewisse künstlerische Qualität, eine individuelle Leistung zukommen muss, gibt es auch eine Reihe anderer Leistungen, die mangels dieser Qualität leer ausgehen müssten.

Dazu gehören etwa die Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler, die kein neues Werk schaffen, sondern ein existierendes Werk interpretieren.

Deswegen sieht das Urheberrecht neben dem Schutz des Werkes auch sogenannte „Verwandte Schutzrechte“, d.h. ähnliche, allerdings im Schutzzumfang eingeschränkte, Rechte vor.

a) Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst

Der Aufführende hat ähnlich dem Urheber bestimmte Rechte, die ihnen die Verwertung ihrer Darbietungen sichern. Diese Rechte haben eine kürzere Schutzfrist, 50 Jahre nach dem Vortrag oder der Aufführung oder ab der Veröffentlichung, sofern es zu einer solchen gekommen ist. Zu den Verwertungsrechten gehören:

- Verwertung auf Bild- oder Schallträgern
- Verwertung im Rundfunk
- Verwertung zur öffentlichen Wiedergabe
- Verwertung zur öffentlichen Zurverfügungstellung

Bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen genügt neben den Einwilligungen der Solisten, des Dirigenten und des Regisseurs die Einwilligung des gewählten Vertreters der Gruppe.

e) Schutz des Veranstalters:

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so bedarf ebenfalls die Bildschirm- und Lautsprecherübertragung, die Aufnahme auf Bild- oder Tonträgern, die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Bilder oder Tonträger sowie die Sendung der Darbietung der Zustimmung dieses Unternehmens.

b) Schutz der Lichtbilder:

Lichtbilder (dazu gehören auch elektronisch aufgezeichnete Bilder), Bildschirmdisplays, nicht schutzfähige Fernsehbilder auf dem Einzelschirm usw. sind im wesentlichen so wie die Werke des Urheberrechtes geschützt, das bedeutet, dass der Lichtbilderhersteller das alleinige Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung hat.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder 50 Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist erschienen oder öffentlich wiedergegeben worden ist.

f) Schutz des Herstellers von Tonträgern:

Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hersteller ist derjenige, der die organisatorische Leitung und die wirtschaftliche Verantwortung für die Festlegungsvorgänge trägt (Produzent).

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers.

Wird ein erschienener Tonträger auf dem die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, zur öffentlichen Wiedergabe benützt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung.

g) Schutz des Sendeunternehmens:

Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden, seine Funksendung auf Bild- oder Tonträgern aufzunehmen, Lichtbilder von dieser Funksendung herzustellen, sowie diese zu vervielfältigen und zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Rundfunksendung.

h) Schutz des Datenbankherstellers:

Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Datenbankhersteller ist derjenige, der diese Investition vorgenommen hat.

Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, diese Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Das Recht des Datenbankherstellers erlischt 15 Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, wenn sie nicht veröffentlicht wurde, innerhalb von 15 Jahre nach der Herstellung.

i) Schutz des Filmherstellers und des Herstellers von Laufbildern:

Der Filmhersteller und der Hersteller von Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerk geschützt sind, haben das ausschließliche Recht, den Bildträger, Bild- oder Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung zu benützen, oder öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder 50 Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger nicht erschienen ist.

Sofern daher der Werkcharakter einer Multimedia Produktion zweifelhaft ist, verbleibt jedenfalls das Leistungsschutzrecht des Herstellers von Laufbildern. Die ältere Rechtsprechung hat grundsätzlich nur dieses Leistungsrecht zugebilligt, etwa bei Puckman, Super Mario III, Donkey King I, Donkey King II usw.

b) nachgelassene Werke:

Wer ein nichterschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechtes erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

Das Recht erlischt 25 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder nach seiner ersten öffentlichen Wiedergabe, wenn diese früher erfolgt.

3. RECHTSVERLETZUNGEN

Im Falle von Rechtsverletzungen stehen dem Urheber- oder Leistungsschutzberechtigten mehrere Möglichkeiten offen. Dazu gehören insbesondere:

- Anspruch auf Unterlassung
- Beseitigungsanspruch: Rechtswidrig hergestellte, verbreitete oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmte Vervielfältigungsstücke, die sich im Besitz des Verletzers befinden, können auf Verlangen des Verletzten vernichtet werden. Der Verletzte kann aber auch verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, diese darf die Herstellungskosten nicht übersteigen.
- Anspruch auf Urteilsveröffentlichung: Der Urheber hat das Recht, dass das Urteil auf Kosten des Verletzers öffentlich bekannt gemacht wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.
- Anspruch auf angemessenes Entgelt
- Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns

Neben diesen zivilrechtlichen Durchsetzungsansprüchen sind auch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke oder das unzulässige Anbringen der Urheberrechtsbezeichnung, die unerlaubten Eingriffe in verwandte Schutzrechte strafrechtlich relevant und sind hier Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, im Falle der gewerbsmäßigen Ausübung sogar bis zu fünf zwei möglich.

4. INTERNATIONALES URHEBERRECHT

Die bisher behandelten Normen klären nicht darüber auf, für welche Personen und für welche Staaten sie zur Anwendung kommen. Obwohl man davon ausgehen kann, dass die behandelten Bestimmungen mehr oder weniger in allen Staaten der EU ähnlich oder gleich sind, so gilt dies keinesfalls für Staaten wie den USA, Australien, China usw.

Um überhaupt klären zu können, für welche Personen die gegenständlichen Bestimmungen Anwendung finden, muss zunächst geklärt werden, welches Recht angewendet wird. *Übermittelt etwa ein österreichischer Staatsbürger über einen on-demand-Dienst die neueste Michael Jackson-CD an Interessenten in Österreich, so stellt sich die Frage, ob US-Recht oder österreichisches Recht anzuwenden ist.*

- Für die Frage des anzuwendenden Rechtes ist in diesem Fall das **Territorialitätsprinzip** heranzuziehen: Danach ist das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem die Verletzungs- oder Benützungshandlung gesetzt wurde.

In unserem Beispiel ist daher österreichisches Recht anzuwenden.

Es wäre daher nach österreichischem Recht zu überprüfen, ob Werke von amerikanischen Staatsbürgern überhaupt dem Schutz des österreichischen Urheberrechtes unterliegen.

- Grundsätzlich gilt, dass die Werke der **Staatsbürger** sowie der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR den urheberrechtlichen Schutz für all ihre Werke genießen, unabhängig davon, ob und wo die Werke erschienen sind.

Da Michael Jackson weder österreichischer Staatsbürger ist noch Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, unterliegt er daher weder dem Schutz des österreichischem UrhG noch dem EU-Recht.

- Ein Schutz nach österreichischem Recht besteht aber auch, wenn das Werk im Inland bereits erschienen ist.

- Ansonsten genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach dem Inhalt der zwischen Österreich und anderen Staaten geschlossenen Staatsverträgen.

Michael Jackson muss daher nach einem Staatsvertrag zwischen Österreich und den USA oder einem Staatsvertrag zu dessen Mitgliedern die genannten beiden Staaten gehören, suchen.

Die wichtigsten internationalen Staatsverträge betreffend das Urheberrecht sind:

1. die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ):

Mitgliedstaaten der RBÜ sind die meisten und wichtigsten Staaten der Erde, Ausnahmen sind etwa Irak, Nordkorea, Nepal, Saudi-Arabien, Taiwan, Äthiopien, usw.

Die RBÜ gilt grundsätzlich nur für urheberrechtliche Werke und wird beherrscht vom Grundsatz der Inländerbehandlung. Das bedeutet, dass die Angehörigen der Verbandsstaaten in jedem Verbandsland den gleichen Schutz wie die diesem Land angehörigen Urheber genießen. Als Sonderabkommen i.S. der Berner Übereinkunft regelt das WIPO – Urheberrechtsabkommen (WCT) weitere Details.

In unserem Beispiel kann Michael Jackson sich jedenfalls auf die RBÜ im Rahmen einer Klage gegen unseren österreichischen Staatsbürger stützen.

2. das Welturheberrechtsabkommen (WUA):

Dem WUA gehören noch mehr Mitgliedstaaten an als der RBÜ, und hatte es ursprünglich eine hohe Bedeutung, da die USA nicht der RBÜ angehörten.

Das WUA erlangte dadurch Bekanntheit, dass es als Quasi-Schutzvoraussetzung (jedenfalls für diejenigen Staaten, die eine Art von Registrierung, Hinterlegung usw. für den Beginn des Urheberrechtsschutzes vorsahen) den Vermerk des Copyright-

Zeichens © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung vorsah.

3. Das TRIPS Abkommen:

Dieses ist Bestandteil des WTO (World Trade Organisation)Abkommens, und sieht einerseits die Anwendung der RBÜ vor, schützt aber auch Computerprogramme, Datenbanken, die ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen.

5. DAS RECHT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Grundsätzlich stehen sämtliche aus dem Urheberrecht entspringenden Rechte dem Urheber selbst zu. Er kann die daraus erfließenden Lizenzen bzw. Nutzungsrechte übertragen, er hat aber auch sinnvollerweise die Verletzer seines Urheberrechtes zu verfolgen, um den wirtschaftlichen Wert der Lizenzerteilung aufrecht zu erhalten. Dies ist allerdings für eine Person alleine äußerst schwierig.

Man denke etwa an die bereits erwähnten on-demand-Dienste, die weltweit Programme, Daten, Songs, Texte usw. über Internet vertreiben, ohne dass der Urheber jemals etwas davon erfährt. Der deutsche Multimediaproducer hat in der Regel keine Ahnung davon, dass etwa in Österreich Raubpressungen der von ihm (oder seinem Verleger) vertriebenen CD-Rom auf dem Markt erhältlich sind. Michael Jackson wird nie erfahren, dass sein Song „Bad“ am 15.2.1993 in Tokio im Radio lief.

Es ist daher schon früh die Idee zur Bildung von sog „Verwertungsgesellschaften“ entstanden, die sozusagen durch ein dichtes nationales Netz von Verträgen und Kontrollmechanismen die Rechte der Urheber wahrnehmen und durchsetzen können.

Durch internationale Verträge zwischen den Verwertungsgesellschaften der einzelnen Staaten kann so eine weltweite Kontrolle und Rechteverfolgung erzielt werden, wie dies einem einzelnen oder einer einzelnen Firma kaum möglich wäre.

Die Wahrnehmung der Rechte des Urhebers durch eine Verwertungsgesellschaft bedeutet aber auch gleichzeitig, dass der Urheber Rechte an diese Gesellschaft übertragen muss. Er muss daher auf wesentliche Bestandteile seines Urheberrechtes verzichten, um der Verwertungsgesellschaft die Möglichkeit zu geben, einerseits seine Rechte gerichtlich durchzusetzen, andererseits aber auch über seine Rechte vertraglich verfügen zu können. Da hierbei natürlich dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wäre, haben die meisten Staaten, in denen Verwertungsgesellschaften entstanden sind, die Gründung dieser Verwertungsgesellschaften gesetzlich geregelt, und einer staatlichen Aufsicht unterworfen (Wahrnehmungsgesetz).

Dies hat in der Regel auch zur Folge, dass die Verwertungsgesellschaften einem doppelten Kontrahierungszwang ausgesetzt sind. Sie sind einerseits gegenüber den Urhebern und den Inhabern verwandter Schutzrechte in der Regel verpflichtet, mit diesen derartige Wahrnehmungsverträge zu schließen, andererseits müssen sie auch aufgrund der wahrgenommenen Rechte, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einräumen oder Einwilligungen erteilen.

Zu den wichtigsten Verwertungsgesellschaften in Österreich gehören:

- AKM (Staatlich genehmigte Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger Gen.m.b.H)

Die AKM nimmt im wesentlichen die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger an Werken der Musik wahr. Dazu gehören die Wahrnehmung des Aufführungsrechtes, des Senderechtes, des Rechtes der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, von Hörfunk- und Fernsehsendungen.

- Austro Mechana (Gesellschaft zur Wahrung mechanisch musikalischer Urheberrechte Gen.m.b.H.)

Sie nimmt die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte und die Filmherstellungs -und -vorführungsrechte wahr.

- Literar Mechana, Diese nimmt die Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art und den Verlagen wahr.

- VAM (Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien) Filmwerke außer Musikvideos und bildende Kunst
- LSG (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) (Im Jahr 2007 schlossen sich LSG , VBT (Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton) Musikvideos Und OESTIG (Österreichische Interpretengesellschaft) zu einer einheitlichen Verwertungsgesellschaft zusammen).
Die LSG nimmt die den ausübenden Künstlern an ihren Vorträgen und Aufführungen sowie Tonträgerproduzenten zustehenden Rechte und Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit für zu Handelszwecken hergestellten Ton- oder Bildtonträgern wahr.
- IFPI (International Federation of the Phonographic Industry)
Dabei handelt es sich nicht um eine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Interessensvertretung der Tonträgerhersteller.
- VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH,
- VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg.Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

BAND ÜBERNAHME - und LIZENZVERTRAG

zwischen
bestehend aus:

gemeinsam als Künstler und zugleich als PRODUZENT der vertragsgegenständlichen Aufnahmen auftretend und bevollmächtigt gemeinsam vertreten durch:

Bankverbindung:, bei, BLZ:

nachstehend **PRODUZENT** genannt

und der

nachstehend **FIRMA X** genannt, wie folgt:

§ 1. Dauer und Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Recht, Aufnahmen des PRODUZENTEN auszuwerten, und zwar :

- (2) Die Vertragsaufnahmen bestehen aus allen im Tracklisting der Anlage 1./, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, genannten Aufnahmen inkl. aller anderen bestehenden und von PRODUZENTEN vertretenen Remixes und Edits der genannten Titel.
- (3) Der PRODUZENT räumt der FIRMA X **zwei Optionen auf die nachfolgenden Album-Produktionen** mit den in Abs. (1) genannten Künstlern bzw. dem Projekt, welche der PRODUZENT zumindest in diesem Umfang vertraglich gebunden haben muß (siehe § 10 Abs. 1), wobei diese Optionen von der Firma jeweils innerhalb von achtzehn Monaten ab Veröffentlichung der vorangegangenen Produktion in Österreich bzw. spätestens ein Monat nach Titelübergabe durch den PRODUZENTEN, diesfalls jedoch nicht vor 12 Monaten nach der vorangegangenen Veröffentlichung ausgeübt werden müssen.
- (4) Im Falle der Ausübung einer Option gemäß Abs. (3) durch die FIRMA X gelten die Lizenzen nach diesem Vertrag analog für die nachfolgenden Veröffentlichungen. Hinsichtlich der Bandablösen und Lizenzkontos gilt, dass diese nach Maßgabe des Verkaufserfolges der vorangegangenen Veröffentlichung einvernehmlich neu bestimmt werden, wobei eine **Mindestbandablöse** für die erste Option unter § 4 vertraglich schon jetzt geregelt ist; ihre Abrechnung erfolgt analog zu den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (5) Zu den Vertragsaufnahmen nach diesem Vertrage zählen auch alle Bildtonaufzeichnungen der Künstler bzw. des Projektes gemäß Abs. (1), gleichgültig in welchem technischen Verfahren und Format und zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Vertragsdauer entstanden. Die FIRMA X kann solche Aufnahmen als Musikvideos, EPK's usw. zu den vertraglichen Bedingungen exklusiv und uneingeschränkt verwerten.
- (6) Der PRODUZENT räumt der FIRMA X über die Optionen gemäß § 1 Abs. (3) hinaus das Recht eines "matching offer" auf **eine** allfällige weitere Nachfolgeproduktion der in § 1 Abs. (1) genannten Künstler bzw. des Projekts, **bzw. auf einen weiteren Vertragsabschluss mit einer möglichen Drittfirma über mehrere Alben**, ein. Diese Produktion wird daher zuerst der FIRMA X zur Veröffentlichung zu neu zu verhandelnden Konditionen angeboten. Die FIRMA X hat das Recht eines "matching offer", soweit der PRODUZENT ein schriftliches und verbindliches besseres Angebot einer Drittfirma vorlegt. Der Der FIRMA X verbleiben in einem solchen Falle 6 Werktage, um das Produkt abzulehnen oder ein Anbot in gleicher Höhe abzugeben.

§ 2. Rechtsübertragung und Ausschließlichkeit

- (1) Der PRODUZENT überträgt der FIRMA X und ihren Lizenznehmern das zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, **örtlich auf das deutschsprachige Verkaufsgebiet beschränkte**, voll übertragbare und ausschließliche (= exklusive) Recht, die Vertragsaufnahmen, an denen der PRODUZENT die ausschließlichen, weltweiten Produktionsrechte unbeschränkt und unlimitiert hält, zur Gänze oder in Teilen auf Ton- und/oder Bildtonträgern jeder heute (insbes., jedoch nicht nur CD, MC, MD, DCC, LP, VHS, CD-V, CD-ROM, CD-V, Laserdisc usw.) und zukünftig technisch denkbaren Konfiguration (insbes., jedoch nicht nur PC-Chip, Diskette, magnetoptische Speicher, Band, CD-R, Wechselplatte usw.) umfassend (kommerziell und nicht-kommerziell) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, und zwar in jeder heute und zukünftig technisch möglichen Art (gegebenenfalls einschließlich Synchronisation).
- (2) Desweiteren überträgt der PRODUZENT an die FIRMA X im gleichen Umfang wie unter Abs. (1) das ausschließliche (= exklusive) Recht, die Vertragsaufnahmen zur Gänze oder in Teilen oder Vervielfältigungsstücke ebendieser entgeltlich oder unentgeltlich (**für Promotionzwecke, Bemusterungen u.ä.**) in jeder heute und künftig technisch möglichen Art (insbes., jedoch nicht nur Pay-TV und -Radio, pay-per-listen, Tele-Shopping, Blockbuster, Online-Dienste, CD-ROM oder ähnliche Multimediaträger usw.) zu verbreiten und auszuwerten, insbes., jedoch nicht nur sie öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen bzw. zu senden oder senden zu lassen sowie sie zu vermieten oder zu verleihen oder all dies zu genehmigen oder zu verbieten. **In Bezug auf Online-Dienste (Downloading, On-Demand- und Near-On-Demand-Dienste, Streaming und alle anderen heute bekannten und zukünftigen Online- und Internet-Verwertungsformen) überträgt der PRODUZENT die erforderlichen Rechte an die FIRMA X örtlich unbeschränkt.**

- (3) Der PRODUZENT überläßt der FIRMA X die unter § 1 (2) genannten Aufnahmen zur Veröffentlichung, sowie gegebenenfalls zu jeder weiteren für notwendig erachteten Bearbeitung und Überarbeitung, insbesondere, jedoch nicht nur z.B. für neue Abmischungen oder Remixes für Singleveröffentlichungen. Die FIRMA X ist demgemäß berechtigt, die Vertragsaufnahmen nach Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu ändern und zu ergänzen sowie auch nur Teile davon zu verwenden, soweit dies nicht den Intentionen des PRODUZENTEN bzw. des oder der Künstler widersprechen würde; **in diesem Fall ist eine Bearbeitung nur nach Rücksprache mit dem PRODUZENTEN möglich.** Im gleichen Umfang ist die FIRMA X berechtigt, die Vertragsaufnahmen in Verbindung mit Werbung zu verwerten (Werbungsträger, Werbespots etc.).
- (4) Der PRODUZENT behält sich das Recht vor, sollte innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der Vertragsaufnahmen in Österreich eine Veröffentlichung im Ausland nicht zugesagt oder bereits abgelehnt worden sein, der FIRMA X andere Drittfirmen als mögliche Lizenznehmer anzubieten bzw. zu vermitteln. Er ist zu diesem Zwecke frei, das Produkt im Ausland selbständig anzubieten und den Abschluß eines Lizenzvertrages zwischen der FIRMA X in Wien und einer Drittfirma zuzusagen. Die FIRMA X ist verpflichtet, einen solchen Lizenzvertrag abzuschließen, sofern die Bedingungen und Lizenzen dieses branchenüblich sind und sofern die FIRMA X bei Abschluss eines solchen Vertrages zumindest eine eigene Nettolizenzmarge von 40 % (analog einem branchenüblichen Verlags-Split) der von einem solchen Lizenznehmer gezahlten Lizenz verbleibt. Im gleichen Umfang steht dem PRODUZENTEN ein Vermittlungsrecht für Kopplungen der Vertragsaufnahmen bei Drittfirmen zu. Solche wird die FIRMA X nicht ablehnen, es sei denn, die Kopplung würde zu früh auf einem ausländischen Markt erscheinen und geeignet erscheinen, die dortigen Single-Verkäufe zu beeinträchtigen.

§ 3. Aufnahmen und Bandübergabe

- (1) Der PRODUZENT wird FIRMA X auf deren Anforderung und nach Bekanntgabe der gewünschten Form ein überspielungsreifes Master für die CD-Fertigung in gemischtem, jedoch noch ungemasterten Zustand übergeben (DAT, CD-R o.ä.). Ebenso wird er **auf Verlangen von FIRMA X** zumindest eine slave-Kopie des Original-Mehrspur-Bandes der Vertragsaufnahmen oder das Original selbst FIRMA X **zum Selbstkostenpreis, höchstens jedoch für € 1.000** übergeben, um das Ursprungsausgangsmaterial für allfällige weitere Mixes, Bearbeitungen und spätere Wiederveröffentlichungen sicherzustellen. Die Bänder und Datenträger gehen in das Eigentum der FIRMA X über. **Der PRODUZENT verpflichtet sich darüberhinaus, sämtliche Originalaufnahmen bis auf Widerruf an einem sicheren Ort aufzubewahren.**
- (2) Falls vom PRODUZENTEN für Werbung oder Covers bzw. Inlays Material in Form von Texten, Filmen, Abbildungen, Klischees, Fotos, Logos, Grafiken oder sonstige Vorlagen zur Verfügung gestellt wird, so gelten allenfalls damit verbundene Rechte als vom PRODUZENTEN beigebracht und als mit den Zahlungen gemäß § 4 als abgegolten und der PRODUZENT stellt solches Material der FIRMA X grundsätzlich ohne weitere Kosten zur Verfügung. **Dies gilt jedoch nur für das vertragsgegenständliche Album und für die erste Single; für weitere Veröffentlichungen ist ein neues Grafikbudget gemäß § 4 Abs 7 vorletzter Satz einvernehmlich festzulegen.**

§ 4. Umsatzbeteiligung

- (1) Der PRODUZENT erhält für jeden Tonträger mit ihren Vertragsaufnahmen folgendes Absatzhonorar:
 - a) Hoch-Preis-Handelsvertrieb in Österreich durch FIRMA X:
20 % (zwanzig Prozent) des österreichischen ppd bis 4,000 units
18 % (achtzehn Prozent) des österreichischen ppd ab dem 4,001. bis zum 7,000. unit
17 % (siebzehn Prozent) des österreichischen ppd ab dem 7,001. unit
 - b) Hoch-Preis-Handelsvertrieb in Deutschland & Schweiz über BMG:
15 % (fünfzehn Prozent) des ppd bis 100,000 units
17 % (siebzehn Prozent) des ppd ab dem 100,001. Unit
 - c) Hoch-Preis-Handelsvertrieb in allen anderen Ländern über BMG:

12 % (zwölf Prozent) des ppd bezogen auf den jeweiligen ppd des Verkaufslandes

- d) Midprice- und Budget-Veröffentlichungen:
50% (fünfzig Prozent) des Lizenzsatzes, der für Hoch-Preis-Veröffentlichungen gemäß § 4a) bis
- c) anwendbar ist;
- e) Veröffentlichungen durch Club oder Mail-Order-Vertriebsfirmen:
50% (fünfzig Prozent) des Lizenzsatzes, der unter lit. a) - d) für den Vertrieb im jeweiligen Verkaufsland und der jeweiligen Preisklasse genannt ist, bezogen auf den ausgewiesenen Fakturenwert an den Club bzw. an das Mail-Order-Unternehmen;
- f) Veröffentlichungen durch alle sonstigen Lizenznehmer von FIRMA X:
50% (fünfzig Prozent) des jeweiligen Lizenzsatzes, der gem. lit. a) - f) für den jeweiligen Vertriebsweg und die jeweilige Preisklasse vorgesehen ist, bezogen auf die Netto-Lizenz Erlöse der FIRMA X von ihren Lizenznehmern. **Diese Reduzierung gilt nicht für die in § 2 Abs. (4) vorgesehenen Fälle der Vermittlung durch den PRODUZENTEN.**
- (2) Falls ein Compilation – Tonträger (Sampler) mit Vertragsaufnahmen des PRODUZENTEN, gegebenenfalls auch nur mit einem Titel, mit spezieller, nur auf den betreffenden Tonträger abgestellter Medienwerbung veröffentlicht wird (TV- und Rundfunkobjekte im Gegenwert von zusammen mehr als € 15.000,-), vermindern sich die vereinbarten Lizenzen um 50 % der vereinbarten Sätze für die Dauer der durchgeführten Werbung, mindestens aber für drei Monate. Dies gilt auch für die Veröffentlichung des vertragsgegenständlichen, in § 1 Abs. (1) genannten ersten Albums, jedoch erst ab dem 7.001. verkauften unit.
- (3) Bei Verwendung von Vertragsaufnahmen zur Untermalung von Filmwerken oder Video sowie bei allen anderen Arten der Verwertung, bei denen eine Beteiligung nach verkauften Tonträgern nicht möglich ist, und die damit verbundenen oder sonstigen Einnahmen von FIRMA X, die nicht aus den Verkäufen von Tonträgern in den verschiedenen Vertriebswegen resultieren (flat-fees, Pauschalabrechnungen, etc.) werden 50 % (fünfzig Prozent) des Lizenzsatzes gemäß § 4 Abs 1 lit a) bezogen auf die Nettolizenz einnahmen von FIRMA X an die Künstler weitergeleitet. **In den Fällen, in denen eine solche Verwertung durch den PRODUZENTEN initiiert wurde, werden 150 % des Lizenzsatzes gemäß § 4 Abs 1 lit a) bezogen auf die Nettolizenz einnahmen von FIRMA X an die Künstler weitergeleitet.** Bei Verkäufen von Bildtonträgern mit Vertragsaufnahmen gilt jeweils die Hälfte (fünfzig Prozent) der unter Abs (1) festgelegten Lizenzsätze als vereinbart.
- (4) Abs. (3) gilt ausdrücklich nicht für die in § 2 Abs (2) letzter Satz genannten Formen der Online-Verwertung, soweit diese ein Downloading von Vertragsaufnahmen ermöglichen. Für diese Verwertungsformen gelten die unter Abs (1) lit. (a) – (c) vereinbarten Lizenzsätze als maßgeblich, wobei ein New Technology/Artwork – Abzug von 25% vorgenommen wird.
- (5) Die von der Austro Mechana im Rahmen des internationalen Standardvertrages über Urheberlizenzen (mechanical copyrights) auch angewendeten Abzugsposten für Boni und Hülle werden von der Lizenzabrechnung analog abgezogen. Die Beteiligungen werden titelanteilig gezahlt, wenn ein Tonträger nicht ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält. Bei Mehrfachtonträgern gilt der auf den Einzeltonträger entfallende Preisanteil, also der Preis des Gesamtobjektes geteilt durch die Anzahl der darin enthaltenen Einzeltonträger, als maßgeblich für die Einordnung in die jeweilige Preisklasse gemäß Abs (1). **Als Basis für die Lizenzmengenberechnung gelten hundert Prozent der durch FIRMA X tatsächlich erzielten Umsätze mit Vertragstonträgern bzw. von Downloads mit Vertragsaufnahmen.** Für Forderungsausfälle (bad debts), Natural- und Rechnungsrabatte wird ein pauschalierter Abzug von 9 % vorgenommen. Promotionexemplare sind lizenzfrei. Werden nur Teile der Vertragsaufnahmen (Playbacks, Vocals für Remixe, Parts für Sampling o.ä.) verwendet, so werden 30 % der jeweils anwendbaren Lizenzen abgerechnet. Die Lizenzbeteiligung des PRODUZENTEN reduziert sich gegebenenfalls im gleichen Ausmaß, maximal jedoch bis zu 5 % ppd netto, in welchem FIRMA X einem Lizenznehmer eine Lizenzreduzierung (royalty break) für besondere Aufwendungen, Werbe- oder Promotionmaßnahmen dieses Lizenznehmers einräumt, um diesen zur Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen zu bewegen. Für zu erwartende Retouren werden 20 % der Lizenzbasisstückzahlen durch FIRMA X zurückgestellt; diese Rückstellungen sind jeweils zur Abrechnung der übernächsten Abrechnungsperiode aufzulösen. Zum Zeitpunkt der Abrechnung bereits bekannte oder angekündigte Retouren, die diese 20 %-ige Rückstellung übersteigen, sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

- (6) Die Verwendung von Ton- und/oder Bildtonaufnahmen für Werbe- und Promotionzwecke (insbes. ohne Gewinn für FIRMA X, für CD-ROM Kataloge usw.) ist vergütungsfrei. Etwaige von FIRMA X vorab getragene Kosten für die Herstellung von Musikvideos, EPKs und Toursupports sind mit den Lizenzzahlungen nach diesem Verträge in dem jeweiligen zwischen PRODUZENT und FIRMA X festzulegenden Schlüssel zu verrechnen.
- (7) Die Beteiligungen stehen dem PRODUZENTEN auch nach Vertragsende so lange zu, wie Tonträger bzw. Bildtonträger mit Vertragsaufnahmen verkauft werden, jedoch nicht länger als die gesetzliche Schutzdauer für Tonträger. FIRMA X ist jedoch unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte berechtigt, die Lizenzzahlungen nach diesem Verträge einzustellen, falls der PRODUZENT unter Bruch seiner Ausschließlichkeitsbindungen aus §§ 2 und 10 einen geschützten Titel durch Dritte aufnehmen läßt. Bei einem Ausverkauf zu weniger als 33% (dreiunddreißig Prozent) des ursprünglichen Katalogpreises einer Veröffentlichung entfällt jegliche Lizenzierung.
- (8) Desweiteren erhält der PRODUZENT einen Produktionskostenbeitrag als nicht rückzahlbares, aber verrechenbares Lizenzkonto in der Höhe von € 15.000,- netto für die Fertigstellung des Masters mit den oben genannten Titeln. **Dieser Betrag wird fällig bei Bandübergabe.** Bei Erreichung von mehr als 4,000 in Österreich verkauften und abzurechnenden Album-units erhält der PRODUZENT ein weiteres nicht rückzahlbares, aber verrechenbares Lizenzkonto in der Höhe € 10.000,- netto, **wobei dieser Betrag unmittelbar nach Überschreiten der genannten Verkaufszahl fällig wird.** Darüber hinaus stellt FIRMA X ein Grafikbudget für Photos, Cover, Artwork und **Filme** für CD-Album und die erste CD-Single inkl. Pressephotos inkl. aller Rechte von € 4,000.— und ein garantiertes PR-Budget von € 10,000.— netto für Promotion, Marketing und Bewerbung der Vertragsaufnahmen zur Verfügung. Die Kosten für das Mastering und allfällige von FIRMA X geforderte Neumixes für Singleveröffentlichungen trägt FIRMA X.
- (9) Mit der Zahlung der vorstehenden Vergütungen sind alle Ansprüche des PRODUZENTEN abgegolten. Dem PRODUZENTEN obliegt die Vergütung der Kosten des Tonstudios, der Musikarrangements, sowie sämtlicher bei den Aufnahmen mitwirkender Künstler, Techniker, PRODUZENTEN und sonstiger allfälliger Leistungsschutzberechtigter, soweit deren Ansprüche nicht gesondert von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Für alle sonstigen zur Verfügung gestellten Unterlagen iSd § 3 Abs. (2) obliegt dem PRODUZENTEN die Vergütung aller daran gegebenenfalls Berechtigten, insbes. der Fotografen, Grafiker etc. FIRMA X wird die Vertragsaufnahmen als **Standard-CD (mit 12-Seiten-Mittelfalz-Booklet, 4/4-färbig, und 4/4-färbiger Inlaycard)** und/oder -MC veröffentlichen. Werden aufgrund von Anforderungen des PRODUZENTEN Zusatzseiten oder special packaging nötig, so können von FIRMA X alle dadurch anfallenden Extrakosten von den Lizenzen gemäß § 4 abgezogen werden.
- (10) Im Falle der Ausübung einer Option gemäß § 1 Abs (3) durch FIRMA X gelten die Lizenzen nach diesem Vertrag analog für die weitere Veröffentlichung; die Abrechnung erfolgt analog zu den Bestimmungen dieses Vertrages. Für die Optionsalben gilt als vereinbart, dass eine Fixoption durch FIRMA X gezogen werden muss, wenn das vertragsgegenständliche Erstalbum mehr als 5,000 in Österreich verkaufte und abzurechnende Album-units erreicht hat; in diesem Falle beträgt die von FIRMA X zu garantierende **Mindestbandablöse** für ein solches nächstes Album als nicht rückzahlbare, jedoch voll verrechenbare Lizenzvorauszahlung € 25,000.— netto, soweit das Erstalbum mehr als 10,000 in Österreich verkaufte und abzurechnende Album-units erreicht hat, beträgt die **Mindestbandablöse** € 35,000.— netto).

§ 5. Abrechnung und Zahlung

- (1) FIRMA X ist berechtigt, bei Änderungen des Abrechnungspreises in einem Verkaufsland bzw. Herstellerland während einer Abrechnungsperiode einen angemessenen Durchschnittspreis festzustellen. Im übrigen erfolgt die Berechnung und Zahlung der Umsatzbeteiligung nach den im Herstellerland üblichen Bedingungen.
- (2) Abgerechnet und gezahlt wird zu den Kalenderhalbjahren, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperioden. Lizenzerlöse aus dem Ausland oder von Lizenznehmern werden nach Eingang der daraus resultierenden Zahlungen bei FIRMA X zum nächstfälligen Termin mitabgerechnet und gezahlt. Der PRODUZENT ist verpflichtet, FIRMA X die für die

steuerliche Behandlung seiner Lizenzeinkünfte relevanten Daten im Anhang dieses Vertrages bekanntzugeben (MWSt.-Pflicht, beschränkte Einkommenssteuer für Ausländer, etc.). Die Abrechnung gilt als genehmigt, wenn ihr der PRODUZENT nicht innerhalb von **sechs Monaten nach Erhalt** schriftlich widersprochen hat. **Diese Abrechnungen sind dem PRODUZENTEN eingeschrieben zuzuschicken.**

- (3) Der PRODUZENT hat das Recht, die für die Abrechnungen erforderlichen Unterlagen maximal der letzten vier Abrechnungsperioden auf seine Kosten durch einen neutralen vereidigten Buchprüfer oder einen neutralen Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen; im Falle einer Abweichung von mehr als zehn Prozent zu Ungunsten des PRODUZENTEN zahlt FIRMA X die Kosten einer solchen Überprüfung; **außerdem hat FIRMA X dem PRODUZENTEN den abweichenden Betrag samt gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen.** Ansprüche des PRODUZENTEN gegenüber FIRMA X aus diesem Vertrag verjähren innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren.
- (4) Empfangsberechtigt für alle Zahlungen ist ausschließlich der PRODUZENT selbst. Die Abtretung ist ausgeschlossen. Ohne FIRMA X schriftliche Zustimmung wird der Künstler keinen Dritten beauftragen, die Umsatzbeteiligung einzuziehen. Für den Künstler bestimmte Zahlungen und Mitteilungen sind, so lange FIRMA X nichts anderes schriftlich bekanntgegeben wird, wirksam, wenn sie an die oben gegebene Anschrift bzw. Bankverbindung des Künstlers gerichtet sind.

§ 6. Veröffentlichung

- (1) FIRMA X ist berechtigt, die Vertragsaufnahmen unter jeder beliebigen Marke/Etikett (Label) zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Über Zeitpunkt, Art und Form der Veröffentlichung entscheidet nach Absprache mit dem PRODUZENTEN die FIRMA X.
- (2) Demgemäß ist FIRMA X insbesondere berechtigt,
 - a) die Vertragsaufnahmen als Tonträger im Handel, im Clubgeschäft, in Nichthochpreisklassen, im Mail Order Geschäft und in Sonderfertigungen sowie in allen heute und zukünftig technisch möglichen sonstigen Arten der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 2 auszuwerten und zu verbreiten,
 - b) **die Vertragsaufnahmen unter jedem beliebigen Etikett, Marke oder Label, die FIRMA X gehört, zu veröffentlichen,**
 - c) die Preise der Ton- oder Bildtonträger oder neuer Dienstleistungen unter Verwendung der Vertragsaufnahmen frei zu bestimmen,
 - d) über Streichung und Wiederveröffentlichung der Aufnahmen nach ihrem Ermessen zu entscheiden,
 - e) die Rechte des Tonträgerherstellers und der mitwirkenden Künstler gegen Verletzungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.
- (3) **Der Künstler- oder Projektname, unter dem die Vertragsaufnahmen veröffentlicht werden, ist zwischen PRODUZENT und FIRMA X einvernehmlich zu bestimmen.**
- (4) FIRMA X hat das Recht, Vertragsaufnahmen aus dem Vertriebsrepertoire zu streichen und gestrichene Aufnahmen wieder in das Vertriebsrepertoire aufzunehmen. Für gänzlich gestrichene Aufnahmen, welche auf keinem Tonträger mehr erhältlich sind, kann der PRODUZENT die Aufhebung der Titelexklusivität gemäß § 10 beantragen.
- (5) Die FIRMA X verpflichtet sich, dem PRODUZENTEN von der ersten Veröffentlichung der Vertragsaufnahmen für den Handelsvertrieb kostenlos fünfundzwanzig Belegexemplare zu liefern.

§ 7. Name und Abbildung der Künstler / des Projektes

- (1) FIRMA X kann den Namen bzw. Künstlernamen sowie auch allfällige in Zukunft während der Laufzeit dieses Vertrages entstehende Künstler- oder Gruppennamen der Künstler bzw. des Projekts und alle Fotos oder Abbildungen dieser zur Auswertung jeder Vertragsaufnahme und zur Bewerbung all dieser Auswertungsformen benutzen oder benutzen lassen.
- (2) Der PRODUZENT wird Dritten, deren Erzeugnisse mit denen der FIRMA X oder ihren Lizenznehmern konkurrieren können bzw. die Tonträger und/oder Bildtonträger in Verkehr

bringen, nicht erlauben, zur Vermarktung dieser Erzeugnisse Bilder der Künstler/des Projekts und/oder den Künstlernamen ebendieser zu verwenden.

§ 8. Rechtegarantien und Öffentliches Auftreten

- (1) Der PRODUZENT garantiert FIRMA X für die in § 1 (2) genannten Titel, dass er zum Zeitpunkt der Überlassung der Aufnahmen
- a) uneingeschränkt die Rechte des Tonträgerherstellers besitzt, die er FIRMA X in § 2 (1) eingeräumt hat;
 - b) von allen bei diesen Aufnahmen mitwirkenden Künstlern die Berechtigung erhalten hat, ihre Darbietungen aufzunehmen und sich in allen diesbezüglichen Künstler- und Mitwirkendenverträgen die entsprechenden Rechte in weiterübertragbarer Form einräumen hat lassen und mittels dieses Vertrages auf Ton- und/oder Bildtonträger auswerten kann; sollten Ansprüche Dritter bei Firma X berechtigt oder unberechtigt - geltend gemacht werden, so ist der PRODUZENT von dieser Anspruchserhebung unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
 - c) FIRMA X richtige und vollständige Angaben über die mitwirkenden Künstler und die Urheber der aufgenommenen Werke und gegebenenfalls der von ihm zur Verfügung gestellten Abbildungen, Aufnahmen, Texte und dergl. gemacht hat bzw. machen wird;
 - d) die Rechte der Fotografen, Zeichner, Gestalter, Texter usw. der gegebenenfalls FIRMA X zur Verfügung gestellten Abbildungen, Taschen, Layouts und sonstigen Vorlagen sowie aller Texte bei ihrer Überlassung besitzt und über die vorgenannten Rechte verfügen kann. Er wird FIRMA X klag- und schadlos halten (inkl. Kosten einer vorprozessualen Rechtsvertretung), wenn berechtigte Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit der gewerblichen Verwendung der genannten Gegenstände erhoben werden sollten. Weitergehende Schadenersatzansprüche der FIRMA X bleiben von dieser Haftung unberührt.
 - e) Ferner verpflichtet sich der PRODUZENT, FIRMA X genaue Angaben über alle übrigen Produktionsbeteiligten zu machen. Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der PRODUZENT die volle Haftung und wird FIRMA X dementsprechend schad- und klaglos halten.
 - f) Der PRODUZENT wird ebenso dafür Sorge tragen, dass die Künstler bzw. die Mitwirkenden des Projekts FIRMA X und ihren Lizenznehmern für Werbe- und Promotionsauftritte (Interviews, Hörfunk und TV-Termine, Fotosessions etc.) bestmöglich und gagenfrei zur Verfügung stehen. Solche PR-Termine werden stets nur im Einvernehmen zwischen FIRMA X und dem PRODUZENTEN bzw. den betroffenen Künstlern festgelegt.
 - g) Der PRODUZENT verpflichtet sich zugleich, dass die Künstler des vertragsgegenständlichen Projekts gegebenenfalls FIRMA X oder einem beauftragten Unternehmen für die Herstellung von Musikvideos, Live-Aufnahmen und/oder Dokumentationen, EPKs usw. gagenfrei zur Verfügung stehen werden und ihre Zustimmung dazu erteilen, dass ihre Darbietungen dafür auf Bildtonträgern und in audiovisuellen Systemen ausgewertet werden. **Der PRODUZENT hat diesfalls Anspruch auf Ersatz der den Künstlern entstandenen, vorab mit FIRMA X vereinbarten Reisekosten, soweit diese Kosten nicht auch ohne die von FIRMA X vorgenommenen oder beauftragten Aktivitäten entstanden wären**

§ 9. Exklusivität

- (1) Der PRODUZENT garantiert FIRMA X, dass die in § 1 Abs (1) genannten Künstler bzw. das Projekt ausschließlich ihm und somit mittels dieses Vertrages exklusiv FIRMA X für die Produktion von Ton- und/oder Bildtonaufnahmen zur Verfügung stehen und keinem Dritten Verwertungsrechte an Aufnahmen eingeräumt haben oder einräumen werden. Der PRODUZENT wird Aufnahmen dieser Künstler bzw. des Projekts ausschließlich FIRMA X zur weiteren Veröffentlichung nach Maßgabe dieses Vertrages und der darin enthaltenen Optionen überlassen.

- (2) Der PRODUZENT steht dafür ein, dass weder er noch die vertraglich dazu zu verpflichtenden Künstler die gegenständlichen Vertragsaufnahmen bis zehn Jahre nach Veröffentlichung der letzten Aufnahme durch FIRMA X unter diesem Verträge weder für eine andere Firma, noch für sich selbst noch für sonstige Dritte produzieren werden (Titelexklusivität). Der PRODUZENT wird die gegenständlichen Vertragsaufnahmen in keiner Form auf anderen Ton- oder Bildtonträgern veröffentlichen oder Dritten Veröffentlichungsrechte oder Kopplungsgenehmigungen einräumen noch durch Dritte oder selbst als irgend ein anderes Produkt mit einer geschützten Markenbezeichnung oder Logo fixieren und in Verkehr bringen lassen.
- (3) Nicht erfaßt von der vorgenannten Exklusivität sind Ton- und/oder Bildtonaufnahmen, die ausschließlich für Zwecke der Sendung in Hörfunk oder TV oder zukünftigen anderen Verbreitungsarten durch Sendeanstalten entstehen. Der PRODUZENT gewährleistet diesfalls dafür Sorge zu tragen, bei den entsprechenden Rechteinräumungen an Sendeanstalten anderweitige Auswertungsmöglichkeiten solcher Aufnahmen auszuschließen.
- (4) Bei Beendigung der Exklusivität nach diesem Vertrag beschränken sich die vom PRODUZENTEN der FIRMA X eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte auf die unter diesem Vertrag aufgenommen bzw. bereits veröffentlichten Aufnahmen sowie Ton- und Bildtonträger.
- (5) Verstößt der PRODUZENT gegen seine Verpflichtungen aus diesem Paragraphen, so ist FIRMA X unbeschadet etwaiger weitergehender Schadenersatzansprüche berechtigt, sämtliche Zahlungen an den PRODUZENTEN aus diesem Vertrag einzustellen.

§ 10. Sonstige Bestimmungen

- (1) FIRMA X ist berechtigt, alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag teilweise oder ganz auf Dritte zu übertragen, die Rechte und/oder die Vertragsaufnahmen zu verkaufen, zu belehnen oder zu verlizenzieren. In einem solchen Falle bleibt die subsidiäre Haftung der FIRMA X für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem PRODUZENTEN bestehen. Der PRODUZENT erklärt seine Zustimmung zu dieser unbeschränkten Übertragbarkeit ausdrücklich mit Unterzeichnung dieses Vertrages. FIRMA X kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechender Dienstleistungsbetriebe bedienen.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle ihre Geschäftsbeziehungen die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen daher strikt der Schriftform.
- (3) Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragspartner bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Vertragsbestimmung eine solche zu setzen, welche den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluß dieses Vertrags wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrigen Vertragsbestimmungen werden von der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung nicht betroffen, und der Vertrag bleibt in all seinen übrigen, rechtlich durchsetzbaren Teilen aufrecht.
- (4) Durch diesen Vertrag wird weder ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, kein Werkvertragsverhältnis und auch kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Vertragsparteien welcher Art auch immer begründet.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die Vereinbarungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrages auf all ihre möglichen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- (6) Die Vertragsparteien bestätigen durch ihre Unterschriften am Schluß dieses Vertrages, dass sie mit den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages vollinhaltlich einverstanden sind. Die auch einzeln unterzeichnenden Mitglieder der Gruppe „XXXX“ bestätigen durch ihre jeweiligen Einzelunterschriften auch die unmittelbare, dingliche Wirkung aller Vertragsbestimmungen für jedes Einzelmitglied der Gruppe „XXXX“, sodass dieser Vertrag sowohl die Gruppe „XXXX“ als Verbund wie auch jedes Einzelmitglied persönlich **in Bezug Auf die Gruppe „XXXX“** verpflichtet.
- (7) Für die Auslegung dieses Vertrages ist unter ausdrücklichem Ausschluß der Bestimmungen des

internat. Privatrechtsgesetzes ausschließlich österreichisches Recht maßgebend. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

Wien, am

Der PRODUZENT:

.....

FIRMA X:

.....
FIRMA X Musikproduktionsges.m.b.H
vertreten durch